

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

<p>E1 INTERNATIONAL INVESTMENT HOLDING GMBH Kaiser-Friedrich-Ring 96 65185 Wiesbaden</p> <p>Tel.: +49 (611) 710 97 36 Fax: +49 (611) 710 97 37 Web: www.e1-holding.com E-Mail: info@e1-holding.com</p> <p>Standort: E1 Investments _____ _____ _____</p>	<p><i>E1 International Investment Holding GmbH ist an über 40 Standorten bundesweit vertreten und konzentriert sich grundsätzlich auf den Anlage- immobilien Markt. Der An- & Verkauf sowie die Vermittlung gehören zum Schwerpunkt der Dienstleistung. Vor allem im Off Market Segment zählt E1 Investments mit Ihrem 121.000 Mann starkem Netzwerk zu den stärksten Dienstleistern Deutschlands. Seit der Gründung 2007 verzeichnete E1 bereits ein Vermittlungsvolumen von über 500 Mio. EUR.</i></p>
--	--

FIRMA-2	
<p>Firmenname / Verkäufer _____</p> <p>Firmenanschrift _____</p> <p>Telefon / Fax _____</p> <p>Firmen Email _____</p> <p>Webseite _____</p>	<p>Steueramt _____</p> <p>Steuernummer _____</p> <p>Gründungsdatum _____</p> <p>Geschäftsführer _____</p>

VERTRAULICHKEITS –UND VERSCHWIEGENHEITSKLAUSEL

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind: Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt zur Abwicklung des Auftrages bzw. der Immobilienobjekte erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei oder des Auftraggebers (soweit die vertraulichen Informationen ihn betreffen) an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Insbesondere ist die Weitergabe sämtlicher Immobilienobjekte, Exposé etc. an Drittanbieter und weitere Immobilienmakler strikt untersagt.

Die Vertragspartner werden alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen vollumfänglich über diese Vertraulichkeitsvereinbarung informiert werden und den Inhalt vorbehaltlos akzeptieren und einhalten. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und Exposés zurückzugeben. Die Vertragspartner haften für alle Schäden in vollem Umfang, die dem anderen Vertragspartner durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartner. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht.

Verschwiegenheitsklausel: Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur absoluten Verschwiegenheit im Hinblick auf alle angebahnten und abgeschlossenen Geschäfte. Insbesondere bezogen auf von außen herangetragene Wünsche nach Referenzen sowie alle damit zusammenhängende schriftliche Unterlagen. Nachweise über laufende oder abgeschlossene Geschäfte gegenüber Dritten sind strengstens untersagt. Vereinbarungen von Ausnahmen dieser Verschwiegenheitspflicht bedürfen der Textform.

KUNDEN –UND QUELLENSCHUTZ

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig Kunden- und Quellschutz für Gesellschafts-, Immobilien- und Grundstücksgeschäfte sowie Vermietungen und Geschäfte, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Informationsbeschaffung stehen. Der Kunden- und Quellschutz gilt für alle im künftigen Kommunikationsverkehr unter den Vertragsparteien benannten Personen, Auftraggeber, Kunden und/oder Geschäftspartner. Die Vertragspartner werden eigenmächtig und ohne Zustimmung der anderen Partei keine Geschäfte mit dem geschützten Personenkreis abwickeln und/oder über Dritte abwickeln lassen, keine Untervollmachten erteilen und auch keine eigenmächtigen Absprachen treffen, welche die Interessen der anderen Partei beeinträchtigen können.

Alle unter diesen Vertrag fallenden Transaktionen /Gemeinschaftsgeschäfte, wie die beabsichtigte oder vollendete Realisierung oder Vermittlung von einem Projekt / einer Immobilie sind eine Angelegenheit des gegenseitigen Vertrauens und unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsschutz. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

Es gilt daher selbstverständlich, dass sich die unterzeichneten Parteien nicht hintergehen. Jeder Versuch, die Absicht oder die Vollmacht, diese Vereinbarung oder die Geheimhaltung nicht einzuhalten oder zu umgehen, wird als Vertrauensbruch gesehen und entsprechend geahndet. Beide Parteien werden sich gegenseitig unterrichten und unverzüglich Kopien von Vereinbarungen, Kundenverträgen, Schriftverkehr, soweit dies für die gemeinsame Abwicklung wichtig ist, zuschicken und sich telefonisch, per Fax oder Mail auf dem Laufenden zu halten.



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

KUNDEN –UND QUELLENSCHUTZ

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig unwiderruflich, sich nicht mit den Vertragspartnern, Kunden oder sonstigen geschützten Personenkreisen des jeweils anderen, weder direkt noch indirekt, ohne Wissen des anderen in irgendeiner Form in Verbindung zu setzen, weder die Kontaktaufnahme einer vorgeschickten dritten Partei/Person zu erlauben, noch sich mit entsprechenden Personen, Gesellschaften, Banken oder anderen Institutionen vor, während oder nach der Abwicklung eines gemeinschaftlichen Geschäftes ohne Abstimmung in Verbindung zu setzen. Dies gilt für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren bindend, ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass im Falle einer Zuwiderhandlung durch einen der unterzeichneten Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten bzw. marktüblichen Provision des anstehenden Geschäftes, der beabsichtigten Transaktion oder des zur Rede stehenden Objektes zu entrichten ist. Außerdem und zuzüglich wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung ein Schadenersatzanspruch in Höhe von € 50.000,- festgelegt.

PROVISIONSREGELUNG

Da die Abwicklung und Größe jedes Objektes sich anders gestaltet und zum Teil auch noch weitere Personen (nach Rücksprache und Genehmigung) beteiligt sein können und evtl. Provisionsansprüche haben, wird folgende Regelung vereinbart:
Zu jedem Objekt und jeder Immobilie wird ein Provisions- und Freigabeschein unterzeichnet, der den Bedingungen dieses Rahmenvertrages unterliegt. Hier werden nur noch die Objektdaten und die Provisionsteilung sowie die jeweilige Vorgehensweise zum entsprechenden Objekt festgehalten. Email-Schriftverkehr ist verbindlich.

SONSTIGES

Die Geschäftspartner stellen ihre Zusammenarbeit in gegenseitig unbeschränkter Übereinstimmung unter die Maxime treuer Partnerschaft und guter kaufmännischer Sitten nach dem Prinzip von Treu und Glauben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, eine neue Lösung zu vereinbaren, welche der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt (salvatorische Klausel). Jede Änderung bzw. Unwirksamkeitserklärung muss schriftlich erfolgen.
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ist jeweils der Wohnort bzw. Geschäftssitz des Anspruchstellers, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung zulässig ist, Wiesbaden.

FIRMA-2

FIRMA-1

Vor- / Nachname

Vor- / Nachname

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift